SVLFG

Berufsgenossenschaft
Alterskasse
Krankenkasse
Pflegekasse

sicher & gesund aus einer Hand

Berufsgenossenschaft und Jagd

von der SVLFG zur Verfügung gestellt und von Detlev Kock bearbeitet

Aufgaben

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung:
§ 1 SGB VII

Prävention (Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten)

Rehabilitation (Wiederherstellung der Gesundheit mit allen geeigneten Mitteln)

Entschädigung (Geldleistungen an Verletzte und Hinterbliebene)

Prävention

SVLFG
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72 I 34131 Kassel I www.svlfg.de

Erntejagden – aber sicher!

Schlechte Planung und unprofessionelle Durchführung der Jagden, insbesondere bei der Jagd im Raps und Mais, führten in den letzten Jahren nicht nur zu Sachschäden an Erntefahrzeugen, sondern leider auch zunehmend zu schweren, sogar tödlichen Unfällen.

Bei Gefährdung anderer Personen und ohne Kugelfang darf nicht geschossen werden. Im Schadensfall muss sich nicht nur der Schütze, sondern auch der Jagdleiter vor Gericht verantworten.

Einige Unfallbeispiele verdeutlichen die mangelhafte Organisation und das Fehlverhalten einzelner Jäger:

- Zwei Jäger standen 30 Meter voneinander entfernt im Mais. Einer beschoss mit einem Flintenlaufgeschoss ein flüchtendes Wildschwein. Das Geschoss prallte an einem Stein ab und verletzte den anderen Jäger schwer.
- Ein ebenerdig abgegebener Schuss verfehlte die Sau und traf einen PKW auf einer in der Nähe vorbeiführenden Rundesstraße.
- Mehrere Jäger hatten ein Rapsfeld umstellt, um Schwarzwild zu bejagen. Ein Jäger schoss ebenerdig auf etwas Dunkles im Raps. Die Kugel traf einen Jagdgast, der seinen zugewiesenen Stand verlassen hatte. Er starb an den Schussverletzungen.
- Ein Jäger schoss ebenerdig auf einen Rehbock in einem Getreidefeld. Hinter dem Feld wurde ein Treckerfahrer tödlich vom Geschoss getroffen.
- Beim Maishäckseln hatten mehrere Jäger eine Feldtrangestellt. Sie standen dicht am Mais. Ein Jäger stellte sich in die vorderen Maisreihen. Er hatte die Arbeitsbreite des Maishäckslers aber falsch eingeschätzt und wurde vom Einzug des Häckslers erfasst und schwer verletzt.
- Beim Maishäckseln wurde von den anwesenden Jägern in den Mais hinein geschossen. Ein Schlepper blieb mit einem Plattfuß auf der Strecke. Auf einem anderen Feld wurde beim Häckseln der Kühler durchschossen.

Adobe Acrobat Document

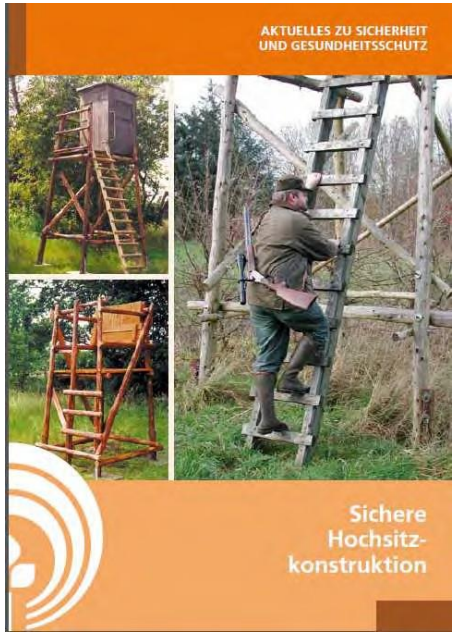

AKTUELLES ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Sichere Hochsitz-konstruktion

Adobe Acrobat Document

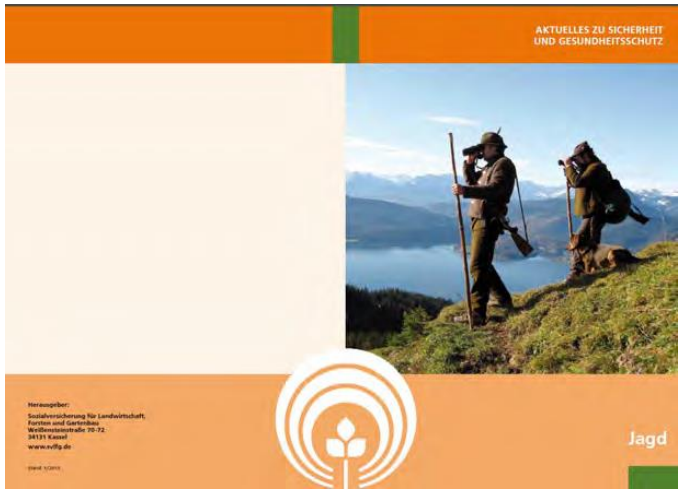

AKTUELLES ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Herausgeber:
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.svlfg.de

Jagd

Adobe Acrobat Document

Voraussetzung für Leistungsanspruch

Es muss ein Versicherungsfall nach § 7 Abs. 1 SGB VII vorliegen!

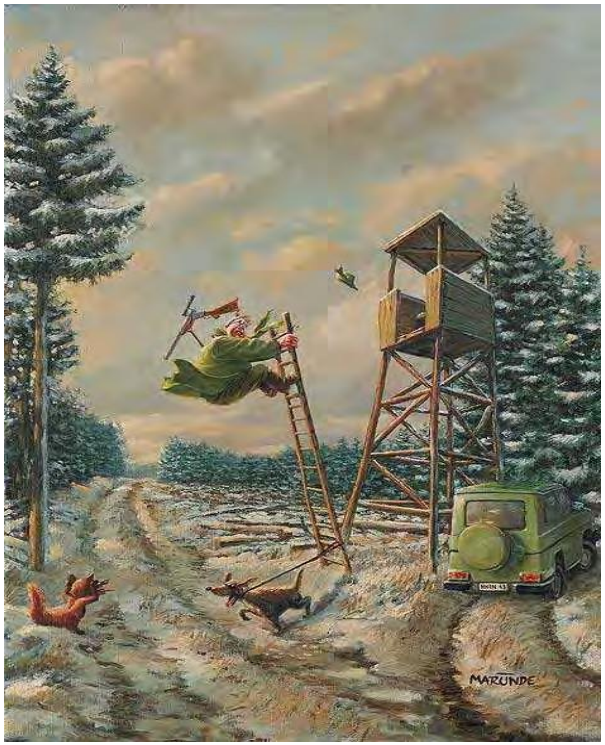

Ein Arbeitsunfall liegt vor,
wenn eine
versicherte Person
infolge
einer
versicherten Tätigkeit
einen
Unfall
erleidet
der zu einem
Körperschaden
führt.

Unfall

- **Definition : Eine von außen auf den Körper einwirkende Kraft führt zu einem Körperschaden.**
- **Beispiele:**
- **Bandscheibenvorfall (Springen über Graben) oder Bruch gehoben (Futtersack) - versicherungsfrei.**
- **Hammer trifft Hand – versichert.**
- **Sturz von der Leiter- versichert**

Versicherter Personenkreis

1.) Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VII)

- Eigenjagdinhaber
- Pächter (auch Mit- und Unterpächter)
- Versicherungsschutz besteht nur im eigenen Revier! Im fremden Revier geht die Unternehmereigenschaft verloren.

2.) Im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner nach LPartG, nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige

3.) Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

- Angestellte Berufsjäger
- Bestätigte Jagdaufseher

4.) „Wie-Beschäftigte“ (§ 2 Abs. 2 SGB VII) ohne Arbeits- oder Dienstverhältnis, deren Tätigkeit aber „ernstlich, einem fremden Jagdunternehmen dienlich, dem Willen des Unternehmers entsprechend sowie objektiv und subjektiv arbeitnehmerähnlich ist“, z. B. Jagdhelfer, Jagdleiter, Treiber.

„Versicherungsfrei“ sind Personen, die aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilen Erlaubnis jagen.

Versicherungsfreiheit

Kraft Gesetzes bei der Jagd versicherungsfrei (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII):

Jagdgäste

- jagdausübungsberechtigt durch Jagderlaubnis / Einladung des Revierinhabers

Begehungsscheininhaber

- jagdausübungsberechtigt durch (un)entgeltlichen Begehungsschein

➢ **die aus Passion ausgeübte Jagd stellt kein in der LUV schützenwertes Motiv dar**

➢ **keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der LUV**

Tätigkeiten mit und ohne Versicherungsschutz

Unternehmer

- Versichert:

  Tätigkeiten in bzw. für das eigene Jagdunternehmen wie
  - die eigentliche Jagdausübung, auch Hege
  - Jagdleitung bei Gesellschaftsjagden im *eigenen* Revier
  - Errichtung und Instandhaltung von Reviereinrichtungen
  - Nachsuchen im eigenen Revier
  - Nachsuchen im fremden Revier nur bei vereinbarter Wildfolge

- Nicht versichert:
  - Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Nahrungsaufnahme)
  - Jagdausübung, Jagdleitung und Treiberschütze im *fremden* Revier
  - Nachsuchen im und für fremdes Revier

Tätigkeiten mit und ohne Versicherungsschutz

Helfer

- Versichert:
  - bei Einrichtung und Instandhaltung von Reviereinrichtungen, Anlage und Bearbeitung von Wildäckern, wenn arbeitnehmerähnlich und klar abgrenzbar von Jagdmöglichkeit
  - als Treiber

- Nicht versichert:
  - bei unternehmerähnlicher Tätigkeit (weisungsfrei)
    z. B. Schreiner, der einen Auftrag zur Reparatur der Jagdhütte ausführt, Landwirt der den Wildacker umbricht (u. U. kann - wie beim Landwirt - über dessen eigene Unternehmerversicherung Schutz bei der jeweiligen Fach-BG bestehen)
  - bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit

Tätigkeiten mit und ohne Versicherungsschutz

Erlaubnisscheininhaber

- Versichert:

  Revierarbeiten, wenn

  - von der Jagdausübung abgrenzbar und
  - in arbeitnehmerähnlicher Weise

- Nicht versichert:

  Jagdausübung

Versicherungsschutz für Hundeführer

Treiber mit Hund

- (ohne eigene Jagdausübung), üblicherweise ins Jagdunternehmen eingegliedert, somit arbeitnehmerähnlich tätig, Versicherungsschutz (+)

Schweißhundeführer

- In der Regel eigenverantwortlich tätig, stellen unabhängig von Weisungen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer zur Verfügung, unternehmerähnlich tätig, Versicherungsschutz (-),Hess. LSG vom 01.12.2009 L 3 U 229/06

Hundeführer

- Selbst Jagdteilnehmer (Jagdgast), Versicherungsschutz (-)
- Führer eines oder mehrer Hunde, die ihre Dienste zum Durchdrücken anbieten, **unternehmerähnlich** tätig, Versicherungsschutz (-)

Leistungen

Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- § 26 ff SGB VII -

- Heilbehandlung, ambulant und stationär
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen
- Pflege
- Geldleistungen:
  - Verletzten- oder Übergangsgeld
  - Renten
  - Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten

1. Fall: Entschädigungsfall

2 Jagdpächter und 3 Helfer wollten eine Jagdkanzel aufstellen.

Höhe der Kanzel: ca. 4,5 m

Mit PKW und Transportanhänger erfolgte der Transport zum Aufstellort.

= Person

= verletzte Person

Unfalltag: 20.03.2011
Geburtsjahr: 1989

fehlende Sicherungsmaßnahme gegen Zurückfallen der Kanzel

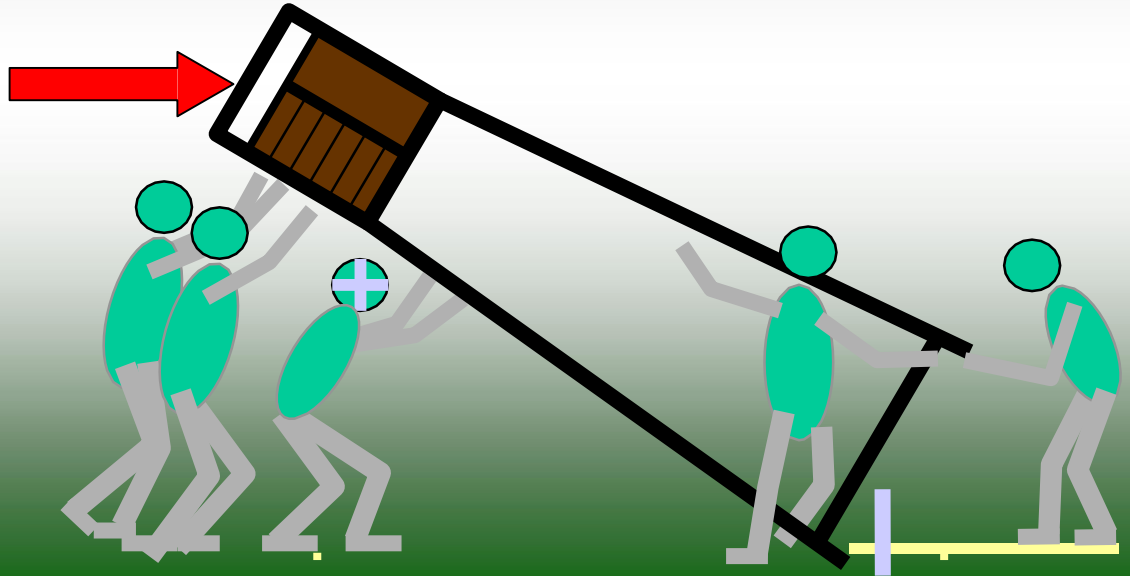

Entschädigungsfall

Verletzung des 10. Brustwirbels – Querschnittslähmung,

mehrere Rippenbrüche

Nach dem Unfall wurde die Jagdkanzel
mit Seil und Schlepper
aufgestellt

Entschädigungsfall

Leistungen der LBG

Ambulante Heilbehandlung	2.685,16 €
Stationäre Heilbehandlung	179.250,00 €
Heil- und Hilfsmittel	18.274,27 €
Transport- /Reisekosten	8.340,70 €
Verletztenrente	15.559,15 € (bisher)
monatlich laufend	925,32 €
Heimunterbringung	33.391,94 €
Kleider- und Wäschemehrverschleiß	1.456,93 € (bisher)
monatlich laufend	93,00 €

2. Fall : Umgang mit der Waffe

Ein Jäger begrüßte einen Versicherten.

Vorher hatte er einen Schuss abgegeben und das Gewehr gesichert, jedoch nicht entladen.

Während des Gespräches rutschte der Jäger aus. Dabei löste sich ein Schuss und eine Ladung Schrot traf den rechten Fuß des Versicherten.

Umgang mit der Waffe

- Der Unterschenkel musste in weiteren Operationen bis auf einen Stumpf amputiert werden.

Umgang mit der Waffe

Umgang mit der Waffe - Unfallkosten

2015 - 2018 **175.515,65 €**

u.a:

Ambulante Heilbehandlung
Stationäre Heilbehandlung
Kunstbein
Erstattungen Krankenkasse für
Verletztengeld, SV-Beiträge, etc.

Beiträge für Jagden

Errichtung der SVLFG

Politisches Ziel:

Identische Betriebe sollen gleiche Beiträge zahlen.

Mitglieder der LBG

Beitragsmaßstab LBG

Grundbeitrag

- Präventions-/Verwaltungs-kosten
- „fließend"
- für 2018:

berechnet aus 87,5 bis 350 Berechnungseinheiten (BER)

74,67 € bis 289,98 €

Risiko-Beitrag

- Jagdfläche
- „Eigenjagden" sind „bevorzugt"
- risikoorientiert durch Zu-ordnung der Unfalllast und Bildung von 16 Risiko-gruppen

Risikobeitrag LBG

- **Grundsätze**

  - **Gutachterliche Begleitung durch Prof. Dr. Bahrs, Universität Hohenheim**

  - **Beitragsmaßstab ist grundsätzlich der standardisierte Arbeitsbedarf (Bemessung nach: Hektar, Durchschnitt Tiere, Nutzungssatz, Futter in Tonnen,**
    Bienenvölker, Übernachtungen, Liter reiner Alkohol, Regelleistung in kw)

  - **Ausnahmen (da standardisierter Arbeitsbedarf nicht ermittelbar)**
    - Gartenbauliche Intensivkulturen, GaLa-Bau, Lohnunternehmen, USF = Arbeitswert (Lohnsummen für Arbeitnehmer, pauschale Arbeitswerte für Familienarbeitskräfte)
    - Nebenunternehmen = tatsächliche Arbeitstage
    - Seen-, Bach- und Flussfischerei = tatsächliche Arbeitstage
    - Jagden = bejagbare Fläche

    - umgerechnet in Berechnungseinheiten (BER)

Risikobeitrag LBG

- **Risikogruppen**

- **Sonstige Unternehmen**

11. Lohnunternehmen einschließlich der Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus
12. Unternehmen der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe sowie private Unternehmen der Park- und Gartenpflege
13. Jagdunternehmen
14. Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung
15. Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen
16. Sonstige Unternehmen: Landwirtschaftskammern, Berufsverbände, Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen, …

Berechnung RG-Faktor

Aufwand RG Jagden
13.663.902,58 €

Keine Deckung!

BER	Hebesatz	RG-Faktor	Beitrag
1.176.681,1363	6,59		**7.754.328,69 €**

Berechnung RG-Faktor

Aufwand RG Jagden
13.663.902,58 €

Deckung!

BER	Hebesatz	RG-Faktor	Beitrag
1.176.681,1363	6,59	1,7621	**13.663.902,59 €**

Andere Beitragsmaßstäbe?

- **Jagdwert?**
- **Jagdwert und bejagbare Fläche ?**
- **anderer Beitragsmaßstab??**
- **Jagdliche Dienstleistungen (gewerbliche)**
- **<u>einheitliches Votum des DJV und des BJV!</u>**

Beitragsberechnung

Bei einer Jagd bis 500 ha bejagbare Fläche werden je ha 0,05 BER je Einheit der
Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
Bei einer bejagbaren Fläche über 500 ha wird die übersteigende Fläche mit dem
Degressionsfaktor -0,10 potenziert.
Bei einer Bauernjagd (=Eigenjagd) bis 500 ha bejagbare Fläche wird nicht die Fläche, sondern die BER je ha
auf 80 % reduziert = 0,04 BER je Einheit.
Bei einer Bauernjagd und bejagbarer Fläche über 500 ha wird die übersteigende Fläche
ebenfalls mit dem Degressionsfaktor -0,10 potenziert.

Beispielsrechnung

Unternehmer ist mit 600,00 ha der Katasterart 3004 veranlagt.
(((600,00 – 500,00) ^ -0,1000) * ((600,00-500,00)+500,00) / 20,0000) / 600,00 à runden
0,0938 * 600,00 = 28,1400 BER
BER je Einheit bei Jagd

Für die Anlage des Beitragsbescheides wird das Zwischenergebnis „BER je Einheit“ benötigt.

Dieses Zwischenergebnis errechnet sich bei dieser Produktionsverfahrensart auf Ebene der Katasterart

Fragen bitte an:

Britta Jansen (Mitgliedschaft/Beitrag) 0561/785-15950

Frau Peschke (Leistung) 0561/785-15536

versicherung@svlfg.de

www.svlfg.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Vergleich von 4 Abrechnung GJB

Bei allen vier mir vorliegenden Abrechnungen für gemeinschaftliche Jagdbezirke (GJB) in Dithmarschen war der Grundbeitrag identisch:
87,5 BER x Hebesatz 6,59 €/BER x Deckungsfaktor 0,1295 = € 74,67
Bei zwei Abrechnungen (GJB < 500 ha) berechnete sich der Risikobeitrag wie folgt:
242 ha x 0,05 BER /ha = 12,1 BER x Hebesatz 6,59 €/BER x Risikogruppenfaktor 1,7621 x Risiokofaktor (PV) 1,00 = Risikobeitrag € 140,51 + € 74,67 Grundbeitrag =
€ 215,18 Beitragsforderung für 2018

Vergleich von 4 Abrechnung GJB

Bei einem Revier von 818 ha berechnete sich der Risikobeitrag wie folgt:
818 ha x **0,0415** BER/ha = 33,947 BER x Hebesatz 6,59 €/BER x Risikogruppenfaktor 1,7621 x Risiokofaktor (PV) 1,00 = Risikobeitrag € 394,20
+ € 74,67 Grundbeitrag =
€ 468,87 Beitragsforderung für 2018

Bei einem GJB von 1.330 ha wird mit **0,0347** BER/ha multipliziert, ansonsten wie oben
Risikobeitrag € 535,92 + € 74,67 =
€ 610,59 Beitragsforderung für 2018